BURGERGEMEINDE HILTERFINGEN

Reglement über die Aufnahme in das Burgerrecht der Burgergemeinde Hilterfingen

Alle männlichen Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Die Burgergemeinde Hilterfingen,

gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 und Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe a des Gemeindegesetzes (GG), Artikel 1 ff. des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) sowie Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b des Organisationsreglements der Burgergemeinde Hilterfingen

auf Antrag des Burgerrates,

beschliesst:

I. Allgemeines

Grundsätzliches

- **Art. 1** ¹Dieses Reglement regelt den Erwerb und Verlust des Burgerrechts, soweit der Bund oder der Kanton keine abschliessende Regelung getroffen hat.
- ² Dieses Reglement basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen von Bund und Kanton:
- a. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)
- b. Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG)
- c. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG)
- d. Gemeindegesetz (GG)
- e. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)
- f. Verordnung über das Einbürgerungsverfahren (EbüV)

Zuständigkeit

Art. 2 Über ein Gesuch um Erteilung oder Zusicherung des Burgerrechts sowie ehrenhalber Einburgerung entscheidet die Burgergemeindeversammlung auf Antrag des Burgerrates.

Schweigepflicht

Art. 3 Die Mitglieder der burgerlichen Organe unterliegen in Burgerrechtsangelegenheiten Dritten gegenüber der Schweigepflicht.

II. Erwerb des Burgerrechts

Von Gesetzes wegen

Art. 4 Das Burgerrecht wird von Gesetzes wegen erworben nach den Bestimmungen des ZGB (Art. 161, 259, 267a und 271 ZGB), des BüG (Art. 1, 4 und 7 BüG) sowie des KBüG (Art. 5 KBüG).

Durch Beschluss

- **Art. 5** Das Burgerrecht wird durch behördlichen Beschluss erworben in Form der
- a. Erteilung des Burgerrechts an Gesuchstellende, die in einer anderen Gemeinde des Kantons Bern heimatberechtigt sind;
- b. Zusicherung des Burgerrechts an Gesuchstellende, die in einem anderen Kanton heimatberechtigt sind, unter Vorbehalt des Erwerbs des Kantonsbürgerrechts;
- c. Erteilung des Ehrenburgerrechts an Personen, die sich um die Burgergemeinde besonders verdient gemacht haben.

Erleichterte Voraussetzungen

- Art. 6 Eine Einburgerung unter erleichterten Voraussetzungen ist vorgesehen für
- a. Frauen, die das Burgerrecht durch Heirat verloren haben
- b. Ehepartner / eingetragene Partnerinnen von Burgerinnen
- c. Ehepartnerin / eingetragene Partner von Burgern
- d. Mitarbeitende der Burgergemeinde Hilterfingen und ihre Ehepartner oder eingetragene Partnerin / Partner, nach mindestens 10 Dienstjahren.

Auf die Erfordernisse gemäss Art. 11, 12 und 14 kann nach Ermessen des Burgerrates teilweise verzichtet werden.

Eintreten / Rechtsanspruch

- **Art. 7** ¹Auf das Einburgerungsgesuch wird eingetreten, wenn der Nachweis erbracht ist, dass
- a. die gesetzlichen Wohnsitzerfordernisse erfüllt sind oder
- b. eine enge Verbundenheit zur Burgergemeinde besteht.

²Ein unvollständiges Gesuch wird zur Ergänzung zurückgewiesen.

³Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einburgerung. Bundes- und Kantonsrecht bleiben vorbehalten.

Familienangehörige

Art. 8 ¹Ehepaare und Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, können ein gemeinsames Gesuch einreichen. Sie werden in der Regel gleichzeitig eingeburgert.

²Die Einburgerung eines Elternteils erstreckt sich auch auf die in das Gesuch einbezogenen minderjährigen Kinder. Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr können Minderjährige nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung eingeburgert werden.

Bürgerrecht der Einwohnergemeinde **Art. 9** Das Burgerrecht schliesst das Bürgerrecht der entsprechenden Einwohnergemeinde ein.

III. Voraussetzungen

Allgemeines

Art. 10 Bedingung für den Erwerb des Burgerrechts ist die Erfüllung der durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung verlangten Voraussetzungen.

Persönliche Erfordernisse

- **Art. 11** ¹Für die Aufnahme in das Burgerrecht sind erforderlich:
- a. ein ununterbrochener Wohnsitz in der Burgergemeinde von mindestens 10 Jahren;
- b. ein guter Leumund;
- c. die Handlungsfähigkeit. Minderjährige können das Gesuch um Einburgerung nur durch ihren gesetzlichen Vertreter einreichen;
- d. die Übereinstimmung mit dem Leitbild der Burgergemeinde, sofern ein solches besteht.

²Erfüllen die Gesuchstellenden die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 Bst. a nicht, so können sie in das Burgerrecht aufgenommen werden, wenn sie auf andere Weise die Verbundenheit zur Burgergemeinde nachweisen; dies zum Beispiel durch:

a. langjährigen Arbeits- oder Ausbildungsort in der Burgergemeinde;

- b. familiäre oder verwandtschaftliche Beziehungen zu Burgerinnen oder Burgern;
- c. besonderes Engagement zu Gunsten der Burgergemeinde;
- d. langjähriges Arbeitsverhältnis im Dienste der Burgergemeinde.

Wirtschaftliche Verhältnisse

Art. 12 Die Gesuchstellenden sollen in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

IV. Verfahren

Gesuch

Art. 13 ¹Gesuche um Erteilung oder Zusicherung des Burgerrechts sind schriftlich beim Burgerrat mit dem offiziellen kantonalen Formular einzureichen. Die in Art. 14 verlangten Unterlagen sind dem Gesuch beizulegen.

²Ein Antrag auf Erteilung des Ehrenburgerrechts wird durch den Burgerrat gestellt.

Unterlagen

- **Art. 14** ¹Gesuchstellende haben dem Gesuch folgende Unterlagen beizulegen:
- Wohnsitzbescheinigung;
- b. Personenstandsausweis (für Einzelpersonen), Familienausweis (für Ehegatten), Partnerschaftsausweis (für eingetragene Partnerschaften):
- c. Auszug aus dem Zentralstrafregister;
- d. Auszug aus dem Betreibungs- und Konkursregister über hängige Verfahren und Verlustscheine, die in den letzten fünf Jahren ausgestellt worden sind;
- Bescheinigung über die Bezahlung der Steuern.

²Für minderjährige Kinder, die in das Gesuch eines Elternteils eingeschlossen werden, sind ein Personenstandsausweis sowie eine Wohnsitzbescheinigung einzureichen.

Prüfung

Art. 15 ¹Der Burgerrat prüft das eingelangte Gesuch und die beigelegten Unterlagen. Er kann von den Gesuchstellenden zusätzliche Auskünfte und Unterlagen verlangen. Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, der Burgergemeinde, die sich mit dem Einburgerungsgesuch befasst, alle für die Beurteilung des Gesuches erforderlichen Auskünfte über den Lebenslauf, den Personenstand, die Familienverhältnisse sowie allfällige Schulden und Vorstrafen zu erteilen.

²Der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss führt mit den Gesuchstellenden ein persönliches Einburgerungsgespräch.

³Sofern nach dem Gespräch weiterer Abklärungsbedarf besteht, ist der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss gestützt auf Art. 10 Abs. 1 VRPG befugt, bei bernischen und ausserkantonalen Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden amtshilfeweise über die für die Beurteilung der Einburgerungsvoraussetzungen zwingend erforderlichen Personendaten Auskunft zu verlangen. Die Anfrage erfolgt im Rahmen eines Rechtshilfebegehrens

⁴Sind jedoch Rückfragen bei Behörden mit besonderer Geheimhaltungspflicht erforderlich, ist der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss

gehalten, die gesuchstellenden Personen um deren Zustimmung zur Datenbekanntgabe anzufragen. Die Anfrage bei der gesuchstellenden Person erfolgt mit dem Formular für die Bekanntgabe von Daten mit einer besonderen Geheimhaltungspflicht.

Würdigung und Antrag

Art. 16 ¹Der Burgerrat würdigt die Persönlichkeit der Gesuchstellenden und der Familienangehörigen sowie die Erfüllung der Aufnahmekriterien.

²Der Burgerrat ist befugt, ein Gesuch im Einvernehmen mit der betroffenen Person für höchstens zwei Jahre einzustellen, wenn die Voraussetzungen für die Einburgerung noch nicht vollumfänglich erfüllt sind.

³Das Gesuch ist der Burgerversammlung mit einem begründeten Antrag des Burgerrates zu unterbreiten. Ein ablehnender Antrag erfolgt nur nach Anhörung der betroffenen Person und sofern diese die Behandlung des Gesuches durch die Burgerversammlung ausdrücklich wünscht.

Beschluss

Art. 17 ¹Die Burgerversammlung nimmt Kenntnis vom begründeten Antrag des Burgerrates über die Erfüllung der Einburgerungsvoraussetzungen und würdigt die Bewerbung nach freiem Ermessen. Die Erteilung oder Zusicherung des Burgerrechts erfolgt durch Mehrheitsbeschluss in geheimer Abstimmung. Wird die Erteilung oder Zusicherung des Burgerrechts verweigert, ist die begründete Verfügung der gesuchstellenden Person zu eröffnen.

²Gesuchstellenden anderer Kantone wird das Burgerrecht unter Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts zugesichert.

Weiterleitung des Gesuches **Art. 18** ¹Ist das Burgerrecht zugesichert oder erteilt worden, wird das Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen dem Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) des Kantons Bern zugestellt.

²Die Burgergemeinde stellt die anfallenden Gebühren auf Stufe Gemeinde und allfällige Gebühren auf Stufe Kanton für beide Behörden gemeinsam in Rechnung, nachdem das Burgerrecht zugesichert bzw. erteilt oder rechtskräftig abgewiesen worden ist.

³Das Verfahren nimmt erst dann seinen weiteren Verlauf, wenn sämtliche in Rechnung gestellten Gebühren bezahlt sind.

⁴Die Burgergemeinden haben die für die gutgeheissenen Gesuche anfallenden und einkassierten Gebühren auf Stufe Kanton mindestens einmal jährlich auf Jahresende an das Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) des Kantons Bern weiterzuleiten.

⁵Werden im Fall der ehrenhalben Einburgerung kantonale Gebühren nicht erlassen, so gehen diese zu Lasten der Burgergemeinde.

Ehrenburgerrecht

Art. 19 ¹Wer sich um die Burgergemeinde oder die Öffentlichkeit besonders verdient gemacht hat, kann mit seinem Einverständnis ehrenhalber eingeburgert werden. Die Erteilung des Ehrenburgerrechts ist an keine Wohnsitzvoraussetzungen gebunden und hat keinen Einfluss auf die bestehenden Bürgerrechte. Das Ehrenburgerrecht steht ausschliesslich der Person zu, der es verliehen wird.

²Ein Antrag auf Erteilung des Ehrenburgerrechts kann vom Burgerrat oder auf dem Weg der Initiative nach den Bestimmungen des Organisations- und

Verwaltungsreglementes gestellt werden. Er ist eingehend zu begründen.

V. Einkaufssumme

Grundlagen (geändert 7.12.2018)

Art. 20 ¹Für die Aufnahme in das Burgerrecht entrichten die Gesuchstellenden eine Einkaufssumme. Die Einkaufssumme für die Aufnahme in das Burgerrecht beträgt für Ehepaare bzw. Personen in eingetragener Partnerschaft CHF 800.-, für Einzelpersonen CHF 500.-. Der Burgerrat kann die Ansätze alle fünf Jahre der Teuerung anpassen.

²Kantonale Gebühren bleiben ausdrücklich vorbehalten und sind getrennt von der Einkaufssumme der Burgergemeinde zu betrachten.

³Erstreckt sich das Gesuch auf minderjährige Kinder, entrichten diese keine Einkaufssumme, auch wenn sie während des Verfahrens volljährig werden.

⁴Die Burgerversammlung kann auf Antrag des Burgerrates ganz oder teilweise auf die Gebühren verzichten.

VI. Vollzug der Aufnahme

Bezahlung

Art. 21 Mit der Eröffnung der Erteilung oder Zusicherung des Burgerrechts werden die Gesuchstellenden aufgefordert, die Einkaufssumme und allfällige kantonale Gebühren an die Burgergemeinde zu überweisen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Inkrafttreten des Burgerrechts

- **Art. 22** Das Burgerrecht tritt nach Bezahlung der Einkaufssumme an die Burgergemeinde rückwirkend in Kraft:
- a. bei der Aufnahme auf dem Weg der Erteilung mit dem rechtskräftigen Einburgerungsbeschluss der Burgergemeindeversammlung
- b. bei der Aufnahme auf dem Weg der Zusicherung mit der rechtskräftigen Erteilung des Kantonsbürgerrechts durch die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern.

Eröffnung

Art. 23 ¹Sobald die Einburgerungsunterlagen vom Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) des Kantons Bern eingetroffen sind, wird den neu aufgenommenen Burgerinnen und Burgern ihre definitive Aufnahme schriftlich und an der nächsten Burgergemeindeversammlung mündlich eröffnet.

²Die Burgergemeinde fertigt die Einburgerungsurkunde aus und überreicht sie den neu aufgenommenen Burgerinnen und Burgern.

Registrierung

Art. 24 ¹Die Erteilung des Burgerrechts ist dem Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) des Kantons Bern zu melden. Dies sorgt für die Eintragung im Personenstandsregister (Infostar) und stellt den Verlust bisheriger Bürgerrechte fest.

²Das Zivilstandsamt stellt den Heimatschein aus.

Archivierung der Akten **Art. 25** ¹Die Einburgerungsakten werden von der Burgergemeinde archiviert, deren Burgerrecht die Person erworben hat.

²Die Archivierung der Akten richten sich nach den kantonalen Bestimmungen insbesondere gemäss BSIG Nr. 1/170.111/3.1.

VII. Verlust des Burgerrechts

Von Gesetzes wegen

- Art. 26 ¹Das Burgerrecht erlischt von Gesetzes wegen:
- a. durch Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Art. 8 ff. BüG);
- b. durch Erwerb eines andern Bürgerrechts, sofern nicht binnen eines Monats eine entsprechende Erklärung abgegeben wird (Art. 3 KBüG);
- c. bei minderjährigen Kindern durch Miteinbezug in die Einbürgerung eines Elternteils, wenn dieser das Burgerrecht nicht beibehält (Art. 4 KBüG);
- d. durch den Verlust des Bürgerrechts der Einwohnergemeinde (Art. 5 KBüG).

Durch Beschluss

²Das Burgerrecht geht verloren:

- a. mit der Nichtigerklärung der Einbürgerung (Art. 41 BüG);
- b. mit der Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht (Art. 42 BüG);
- c. mit dem Entzug des Schweizer Bürgerrechts (Art. 48 BüG);
- d. mit der Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht oder dem Bürgerrecht der Einwohnergemeinde (Art. 17 KBüG);
- e. auf Gesuch hin mit Beschluss des Burgerrates, auch wenn das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde beibehalten wird (Art. 19 Abs. 2 KBüG).

VIII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 27 ¹Dieses Reglement ist anlässlich der Burgerversammlung vom 05. Dezember 2014 beschlossen worden und tritt per 01. Januar 2015 in Kraft.

Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 28** Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Burgergemeinde, insbesondere das Reglement über die Aufnahme in das Burgerrecht vom 08. Mai 1998, aufgehoben.

Namens der Burgergemeinde Hilterfingen

Der Präsident

Konrad Berger

Die Bürgerschreiberin

Karin Allenbach-Gafner

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Burgerschreiberin der Burgergemeinde Hilterfingen bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 04.11.2014 bis 05.12.2014 [dreissig Tagen vor der Behandlung durch die Burgergemeindeversammlung] auf der Burgergemeindeschreiberei, Höhenstrasse 7, Hilterfingen öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert.

Die Burgerschreiberin

Karin Allenbach-Gafner

Auflagezeugnis Teilrevision 2018

Die Burgerschreiberin hat die Reglementsänderung vom 1. November 2018 bis 1. Dezember 2018 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Burgerschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 1. November 2018 bekannt.

Die Burgerschreiberin

Karin Allenbach-Gafner

Genehmiqung Teilrevision 2018

Beschlossen an der Burgerversammlung vom 7. Dezember 2018. Die Änderung (siehe Änderungstabelle) treten per 01. Januar 2019 in Kraft.

Namens der Burgergemeinde Hilterfingen

Der Präsident

Konrad Berger

Die Burgerschreiberin

Karin Allenbach-Gafner

Änderungen/Publikationen

Datum der Änderung	Geänderte Artikel	Inkrafttreten	Publikation Thuner Amtsanzeiger
7.12.2018	Art. 20 Abs. 1	01.01.2019	07.03.2019 Nr. 10